

## BELARUS

### **Beschluss des Ministerrates der Republik Belarus Nr. 293 vom 19. April 2024 über die Durchführung des Gesetzes der Republik Belarus Nr. 306-Z vom 19. Oktober 2023 "Über die Änderung des Gesetzes der Republik Weißrussland "Über Pflanzenquarantäne und Pflanzenschutz"**

(Постановление Совета Министров Республики Беларусь 19 апреля 2024 г. № 293 О реализации Закона Республики Беларусь от 19 октября 2023 г. № 306-З «Об изменении Закона Республики Беларусь «О карантине и защите растений»)

Quelle: <https://pravo.by/document/?guid=12551&p0=C22400293>, aufgerufen am 22.10.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 25.10.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### BESCHLUSS DES MINISTERRATES DER REPUBLIK BELARUS

Nr. 293 vom 19. April 2024

### **Über die Durchführung des Gesetzes der Republik Belarus Nr. 306-Z vom 19. Oktober 2023 "Über die Änderung des Gesetzes der Republik Weißrussland "Über Pflanzenquarantäne und Pflanzenschutz"**

... wird folgendes beschlossen:

1. Verabschiedet werden:

- die Vorschrift über die Nutzung des elektronischen Informationssystems "BELFITO" und dessen Anbindung an andere Informationssysteme (Anlage);
- die Vorschrift über die Kontrolle an den Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und die Versendung von geregelterm Saat- und Pflanzgut, das zur Einfuhr in die Republik Belarus bestimmt ist (Anlage).

2. Festgelegt wird die Liste der Angaben für die Anmeldung von juristischen Personen und Einzelunternehmern, die einen Großhandel mit Pflanzenschutzmitteln beabsichtigen oder betreiben, gemäß Anhang 1.

3. Die Änderung von Beschlüssen des Ministerrates der Republik Belarus gemäß Anhang 2.

4. Aufgehoben werden:

- Beschluss des Ministerrates der Republik Belarus Nr. 509 vom 29. Juli 1993 "Über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Pflanzenquarantäne in der Republik Weißrussland",
- Punkt 2 des Beschlusses des Ministerrates der Republik Belarus Nr. 881 vom 14. Juli 2006 "Über die Durchführung des Gesetzes der Republik Belarus "Über die Pflanzenquarantäne und den Pflanzenschutz",
- Punkt 1 des Beschlusses des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 908 vom 9. Juli 2009...

- Punkt 1 Unterpunkt 1.1 des Beschlusses des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 58 vom 21. Januar 2017 ...
- 5. Dieser Beschluss tritt wie folgt in Kraft:
  - dieser Punkt und Anhang 2 Punkt 2 Unterpunkt 2.4 Absätze 16 bis 18 nach der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses,
  - die übrigen Bestimmungen dieses Beschlusses am 22. April 2024.
- ...

Anlage 1  
zum Beschluss des Ministerrats der  
Republik Belarus Nr. 293 vom  
19.04.2024

#### **Liste**

**der Angaben für die Anmeldung von juristischen Personen und Einzelunternehmern, die einen  
Großhandel mit Pflanzenschutzmitteln beabsichtigen oder betreiben**

...

Anlage 2  
zum Beschluss des Ministerrats der  
Republik Belarus Nr. 293 vom  
19.04.2024

#### **Liste**

**der Änderungen von Beschlüssen des Ministerrats der Republik Belarus**

1. Beschluss des Ministerrats Nr. 881 vom 14. Juli 2006 ...  
Beschluss des Ministerrats Nr. 1140 vom 30. Juli 2010...(Pflanzenschutzmittel)  
Beschluss des Ministerrats Nr. 670 vom 13. September 2018... (Holzverpackungsmaterial)
2. Beschluss des Ministerrats Nr. 671 vom 13. September 2018 ... (Pflanzenschutzmittel)
3. Beschluss des Ministerrats Nr. 548 vom 24. September 2021 ... (Verwaltungsverfahren)

Verabschiedet  
durch Beschluss des Ministerrates der  
Republik Belarus Nr. 293 vom  
19.04.2024

#### **Vorschrift**

**über die Nutzung des elektronischen Informationssystems "BELFITO" und dessen Anbindung  
an andere Informationssysteme**

...

### **Vorschrift**

#### **über die Kontrolle an den Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung von geregelterm Saat- und Pflanzgut, das zur Einfuhr in die Republik Belarus bestimmt ist**

1. Mit dieser Vorschrift wird das Verfahren für die Durchführung der Kontrolle von geregelterm Saat- und Pflanzgut (im weiteren "geregelter Erzeugnisse" genannt) festgelegt.

Die Kontrolle erfolgt an den Orten der Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse (im weiteren "Orte der Erzeugung geregelter Erzeugnisse" genannt), die zur Einfuhr in die Republik Belarus bestimmt sind:

- aus anderen Staaten (davon ausgenommen sind die Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion), in denen das Auftreten von Quarantäneschädlingen, die für die geregelten Erzeugnisse charakteristisch sind, festgestellt wurde (im weiteren "Drittländer" genannt),
- zur Verwendung als Saat- oder Pflanzgut.

2. In dieser Vorschrift werden die Termini in der Bedeutung gemäß dem Gesetz der Republik Belarus "Über die Pflanzenquarantäne und den Pflanzenschutz", dem Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29. Mai 2014 und dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 verwendet.

3. Die Kontrolle an den Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse erfolgt durch die "Staatliche Hauptinspektion für Saatgutwirtschaft, Pflanzenquarantäne und Pflanzenschutz" und deren Gebietsstellen (im Weiteren "die Inspektion" genannt).

4. Bei der Kontrolle an den Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse wird der pflanzengesundheitliche Quarantänezustand von geregelten Erzeugnissen, eines Gebiets und (oder) geregelter Objekte, in denen die Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung geregelter Erzeugnisse erfolgen, festgestellt.

5. Die Kontrolle an den Orten der Erzeugung geregelter Erzeugnisse erfolgt, wenn folgendes bei der Inspektion eingeht:

- der Antrag eines Teilnehmers der Außenwirtschaftstätigkeit\* unter Verwendung des anliegenden Formulars auf Informationen darüber, ob die Einfuhr geregelter Erzeugnisse aus Drittländern in die Republik Belarus, um diese für die Aussaat oder zum Anpflanzen zu verwenden, möglich oder nicht möglich ist,
- die formlose Anfrage der zuständigen Pflanzenschutzstelle eines Drittlandes.

6. Die Inspektion informiert einen Teilnehmer der Außenwirtschaftstätigkeit innerhalb von 10 Kalendertagen ab Eingang des Antrags über das Vorliegen oder Fehlen von Informationen darüber, ob die Einfuhr von geregelten Erzeugnissen in die Republik Belarus möglich oder nicht möglich und eine Kontrolle an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse erforderlich ist.

---

\* Im Sinne dieser Vorschrift ist der Teilnehmer der Außenwirtschaftstätigkeit ein Importeur und (oder) Exporteur geregelter Erzeugnisse.

7. Fehlen Informationen darüber, ob die Einfuhr der geregelten Erzeugnisse in die Republik Belarus möglich oder nicht möglich ist, sowie bei Anfrage der zuständigen Pflanzenschutzstelle eines Drittlandes entscheidet die Inspektion innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang des Antrag des Teilnehmers der Außenwirtschaftstätigkeit und (oder) der Anfrage der zuständigen Pflanzenschutzstelle eines Drittlandes über die Durchführung einer Kontrolle an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse.

Datum und Uhrzeit der Kontrolle an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse stimmt die Inspektion mit der zuständigen Pflanzenschutzstelle des Drittlandes ab.

8. Für die Durchführung der Kontrolle an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse kann die Inspektion bei der zuständigen Pflanzenschutzstelle eines Drittlandes zusätzliche Informationen zum pflanzengesundheitlichen Status der geregelten Erzeugnisse, das Gebiet und (oder) geregelte Objekte, an denen die Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und Versendung der geregelten Erzeugnisse erfolgt, anfordern.

9. Die Inspektion hat das Recht, eine Kontrolle an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse nicht durchzuführen, wenn:

- der eingegangene Antrag nicht den Anforderungen gemäß Punkt 5 Absatz 2 dieser Vorschrift entspricht oder falsche Informationen übermittelt wurden,
- die zuständige Pflanzenschutzstelle des Drittlandes die zusätzlichen Informationen gemäß Punkt 8 dieser Vorschrift nicht übermittelt hat.

10. Im gegenseitigen Einverständnis mit der zuständigen Pflanzenschutzstelle des Drittlandes sowie in menschlich, natürlich, klimatisch, epidemiologisch oder anderweitig verursachten Notfällen kann die Kontrolle an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse aus der Ferne unter Verwendung eines Videokommunikationssystems erfolgen.

11. Die Kontrolle an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse umfasst folgende pflanzengesundheitliche Maßnahmen:

- Prüfung der Unterlagen, die Informationen über dem pflanzengesundheitlichen Zustand der Orte der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse, den pflanzengesundheitlichen Zustand der geregelten Erzeugnisse, deren Herkunft und die Arten und Mengen der geregelten Erzeugnisse, die für den Versand in die Republik Belarus vorbereitet werden,
- Besichtigung der Orte der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse im Staatsgebiet eines Drittlandes, um deren pflanzengesundheitlichen Zustand festzustellen;
- Inspektion, Beprobung und Laboruntersuchung geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Republik Belarus bestimmt sind.

12. Die Inspektion führt mit Zustimmung der und in gegenseitiger Abstimmung mit der zuständigen Pflanzenschutzstelle des Drittlandes an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse eine gemeinsame Kontrolle des Zustandes der geregelten Erzeugnisse und Orte ihrer Erzeugung, einschließlich Beprobung (zweifach) des Saat- oder Pflanzguts sowie des Substrats, in dem es angezogen wird, durch. Eine Probe wird an das pflanzengesundheitliche Quarantänelabor der Inspektion gesendet und die zweite an das Labor der zuständigen Pflanzenschutzstelle des Drittlandes. Die pflanzengesundheitliche Untersuchung der entnommenen Proben in der Republik Belarus erfolgt durch die Inspektion.

13. Der Versand der Proben an die pflanzengesundheitlichen Quarantänelaboratorien der Inspektion erfolgt durch den Teilnehmer der Außenwirtschaftstätigkeit auf dessen eigene Kosten.

14. Das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung legt eine Liste der geregelten Erzeugnisse, die zur Einfuhr in die Republik Belarus aus Drittländern bestimmt sind, und der entsprechenden Orte der Erzeugung fest, deren Kontrolle in der Prüfung der Unterlagen mit Verzicht auf die Maßnahmen gemäß Punkt 11 Absätze 3 und 4 dieser Vorschrift besteht.

Die Prüfung der Unterlagen umfasst die Auswertung der Informationen und Angaben, die vom Teilnehmer der Außenwirtschaftstätigkeit oder der zuständigen Pflanzenschutzstelle des Drittlandes gemacht wurden, sowie die Informationen, über die die Inspektion verfügt und die sich auf den pflanzengesundheitlichen Zustand der Orte der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse und den pflanzengesundheitlichen Zustand der in der im ersten Satz dieses Punktes genannten Liste geregelter Erzeugnisse, ihre Herkunft und der Arten und Umfänge der geregelten Erzeugnisse, die für den Versand in die Republik Belarus vorbereitet werden, beziehen.

15. Nach Abschluss der Kontrolle an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse, einschließlich der Kontrolle anhand der Prüfung der Unterlagen, erstellt die Inspektion innerhalb von 30 Kalendertagen einen Bericht mit folgenden Angaben:

15.1 dass die Einfuhr der geregelten Erzeugnisse möglich ist, wenn:

- keine Quarantäneschädlinge in den entnommenen Proben festgestellt wurden,
- es keine Hinweise auf das Auftreten von Quarantäneschädlingen an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse gibt oder die zuständige Pflanzenschutzstelle des Drittlandes die Angaben zum Nicht-Auftreten von Quarantäneschädlingen an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse bestätigt hat,

15.2 dass die Einfuhr der geregelten Erzeugnisse nicht möglich ist, wenn:

- Quarantäneschädlinge in den entnommenen Proben festgestellt wurden,
- es Hinweise auf unzuverlässige Angaben im Antrag des Teilnehmers der Außenwirtschaftstätigkeit gibt,
- die Inspektion von der zuständigen Pflanzenschutzstelle des Drittlandes Angaben über das Auftreten von Quarantäneschädlingen an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse erhalten hat.

16. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erstellung des Berichts informiert die Inspektion die zuständige Pflanzenschutzstelle des Drittlandes und (oder) den Teilnehmer der Außenwirtschaftstätigkeit darüber, ob die Einfuhr der geregelten Erzeugnisse möglich (nicht möglich) ist.

17. Zur Wahrung der nationalen Interessen im Falle des Mangels oder Fehlens geregelter Erzeugnisse, wenn Informationen der zuständigen Pflanzenschutzstelle eines Drittlandes nicht eingehen können und der Einführung restriktiver Maßnahmen beim Eingang von Anträgen von Teilnehmern der Außenwirtschaftstätigkeit kann die Inspektion in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung innerhalb von 10 Kalendertagen ab dem Eingang solcher Anträge den Teilnehmer der Außenwirtschaftstätigkeit darüber informieren, dass die Einfuhr geregelter Erzeugnisse möglich ist, wenn:

- der Teilnehmer der Außenwirtschaftstätigkeit zuverlässige Angaben gemäß Anlage bereitstellt,

- keine Angaben zum Auftreten von Quarantäneschädlingen an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse vorliegen.

Anlage  
zur Vorschrift über die Kontrolle an den Orten der  
Erzeugung (einschließlich Verarbeitung) und  
Versendung von geregelter Saat- und Pflanzgut,  
das zur Einfuhr in die Republik Belarus bestimmt  
ist

Formular

**ANTRAG**  
**auf Informationen darüber,**  
**ob die Einfuhr geregelter Erzeugnisse aus Drittländern in die Republik Belarus,**  
**um diese für die Aussaat oder zum Anpflanzen zu verwenden, möglich oder nicht möglich ist**

1. Vollständiger Name des Teilnehmers der Außenwirtschaftstätigkeit  
\_\_\_\_\_
2. Vollständige Name, vollständige Postanschrift des Ortes der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse \_\_\_\_\_
3. Name und Anschrift des vorgesehenen Empfängers im Staatsgebiet der Republik Belarus  
\_\_\_\_\_
4. Name und Anschrift des Wirtschaftssubjekts, an dem Aussaat oder Anpflanzen der eingeführten geregelten Erzeugnisse erfolgen (falls bekannt) \_\_\_\_\_
5. Arten und Umfänge der geregelten Erzeugnisse, einschließlich Bezeichnung der Sorte (Hybride), Partienummer\* mit Umfang je Position \_\_\_\_\_
6. Lieferfristen für die geregelten Erzeugnisse mit Angabe des Versandzeitraums aus dem Drittland
7. Vorgesehene Grenzübertrittsstelle an der Staatsgrenze der Republik Belarus \_\_\_\_\_
8. Lieferort (Bestimmungsort) \_\_\_\_\_
9. Vorliegen eines Vertrags oder einer anderen Außenhandelsvereinbarung über die Lieferung der geregelten Erzeugnisse \_\_\_\_\_
10. Interesse an der Durchführung der Kontrolle an den Orten der Erzeugung der geregelten Erzeugnisse \_\_\_\_\_
11. Angaben zu pflanzengesundheitliche Kontrollen in der vergangenen oder laufenden Vegetationsperiode und deren Ergebnisse (einschließlich Daten zu Labortests an Proben geregelter Erzeugnisse) (falls verfügbar) \_\_\_\_\_
12. Weitere Angaben \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Teilnehmers  
der Außenwirtschaftstätigkeit

\_\_\_\_\_  
(Initialen, Nachname)

\_\_\_\_\_  
Datum

\* Die Partienummer ist die auf den Etiketten und in den jeder Partie geregelter Erzeugnisse beigefügten Dokumenten angegebene Nummer (sofern diese Nummern von der zuständigen Pflanzenschutzstelle des Drittlandes angegeben werden).